

Zeitschrift:	Pädagogische Monatsschrift : Organ des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner
Herausgeber:	Verein kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band:	1 (1893)
Heft:	10
Artikel:	Eine amerikanische Schulfrage vor dem apostol. Stuhle
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-528389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leider ohne Erfolg, den Rat in Zürich um die Vergünstigung, es in dortiger Stadt bei Froschauer „in guter anzahl“ drucken zu dürfen.

Bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts scheint im Kanton Schwyz nur eine Schule bestanden zu haben, die des Hauptortes. Sie wurde als Landesanstalt betrachtet, deren Lehrer demgemäß vom Lande besoldet und gewählt wurde.

Wesentlich gefördert wurde die Vermehrung der Schulen durch die Beschlüsse des Konzils von Trient (1545—63). Der Bischof von Konstanz verlangte 1567, daß in allen Pfarreien Jugendlehrer seien. In kleinern oder ärmern Orten verpflichtete er die Geistlichen zum Unterricht gegen Entschädigung. Er verlangte ferner, daß im Falle, wo eine Gemeinde des Kaplans entbehre, der Sigrist Schulmeister sei, verbunden mit der Stelle eines Schreibers. Unterricht sollte erteilt werden im Latein- und Deutschlesen, sowie im Kirchengesang und im deutschen Katechismus. Monatlich einmal war der Pfarrer verpflichtet, Schulbesuch zu machen; der Dekan jährlich einmal. Von beiden wurde Bericht verlangt. Dem Einflusse dieser Beschlüsse ist es wohl zu verdanken, daß sich die Schulen wie in den übrigen Urkantonen, so auch im Lande Schwyz vermehrten. Wann in den einzelnen Gemeinden solche entstanden, zu erforschen, wäre ein ersprießliches Feld für die kant. geschichtsforschende Gesellschaft. Von einzelnen Gemeinden ist wenig bekannt, weil die Notizen von 1567 bis Ende des 18. Jahrhunderts nur vereinzelt sind. Viel Ersprießliches und Nachhaltiges für die Entwicklung der Schule ist jedenfalls nicht geschehen. Erwähnt möge noch werden, daß Einsiedeln ein Schulhaus erhielt 1592. In den einzelnen Vierteln der weitschichtigen Gemeinde wurden erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts Schulen errichtet; in der Gemeinde Schübelbach 1759 und in Galgenen erst nach 1780. In Gersau¹⁾ dagegen wurde 1726 dem Pfarrhelfer (später dem 3. Geistlichen) die Pflicht überbunden, zur Winterszeit Schule zu halten. Die Schule (die einzige Volksschule, an der latein. Sprache Unterrichtsfach war) existierte aber jedenfalls schon viel länger und wird in dem Pfründebriefe auch schon als existierend vorausgesetzt. 1812 betrug der Gehalt des Lehrers 125—160 Gulden.

Das ist's, was über das früheste Vorkommen von Schulen im Lande Schwyz bekannt ist. Deren Entwicklung läßt sich leicht aus der Statistik vom Jahre 1799 erkennen und beurteilen.

(Fortsetzung folgt.)

Gine amerikanische Schulfrage vor dem apostol. Stuhle.

(fa.)

Die ursprüngliche Organisation der Schulen Amerikas war vortrefflich. Während sie in den alten Staaten aus den verschiedenen Religionsgenossen-

¹⁾ Geschichte der Pfarrei Gersau von Dom. Camenzind.

schäften herausgewachsen und von denselben mit reichen Privatstiftungen beschenkt worden waren, ging in den neuen Staaten die Anregung zur Pflege des Schulwesens von den Regierungen aus. Diese dotierten die Schulen dadurch, daß sie bei der Katastrierung der öffentlichen Ländereien einen bedeutenden Teil derselben den Schulen vorbehielten. Diese Stiftungen und Dotierungen genügen allerdings den heutigen Ansforderungen bei weitem nicht mehr. In vielen neuern Staaten sind überdies keine vorhanden.

Anfangs hatte die Schule auch ganz konfessionellen Charakter sowohl in katholischen als in anglikanischen Kolonien. Heute aber ist das Prinzip des konfessionslosen Unterrichtes in den öffentlichen und den subventionierten Privatschulen vollkommen durchgeführt. Die Katholiken weigern sich jedoch, ihre Kinder in diese Schule zu schicken. Das dritte katholische Nationalkonzil von Baltimore 1884 beschloß deshalb: es sei bei jeder Kirche eine Pfarrschule zu errichten und die katholischen Eltern sollen verpflichtet werden, ihre Kinder in dieselbe zu schicken.

Die öffentlichen, konfessionslosen Schulen sind unentgeltlich, was sie in vielen Staaten nur den schweren Steuern verdanken. Die Katholiken nun, obgleich sie ihre Pfarrschulen mit Privatbeiträgen unterhalten müssen, werden in gleicher Weise wie die Protestanten zur Besteuerung der öffentlichen Schulen beigezogen. Das läßt uns erkennen, welche schwere Opfer die Katholiken bringen müssen, zumal sie vielerorts noch für Erhaltung der Kirchen, Bistümer und Seminarien durch großmütiges Zusammesteuern aufzukommen haben.

Zugleich herrscht in Amerika das Bestreben, die Kinder verschiedener nationaler Abstammung zu nationalisieren und sie dem Staate zu nähern. In einigen deutschen Pfarrschulen war man diesem Streben entgegengetreten, indem man das Deutsche bevorzugte und gegen das Englische ankämpfte. Dadurch steigerten sich in den Nordweststaaten die Vorurteile gegen die Pfarrschulen. Einige protestantische Vereine verlangten sogar von den Behörden, daß die Privatschulen strengere Aufsichtsmaßregeln unterworfen werden sollten, ja daß man unter Umständen deren Besuch als der Schulpflicht ungenügend erkläre.

Diese vielfachen Mängel bewogen den Erzbischof Ireland von St. Paul (Minnesota) einen Versuch zu machen, seine Pfarrschulen in öffentliche zu verwandeln. Er schloß deshalb im Jahre 1891 mit den weltlichen Behörden betreffs der Pfarrschulen von Faribault und Stillwater einen Vertrag auf ein Jahr, jedoch mit dem Vorbehalte der Erneuerung. Darnach „sollte die Schule während der gesamten Unterrichtsdauer nach allen den Gesetzen und Regeln des Erziehungsbüro geleitet werden, welche Lehrer und Schüler betreffen! Ernennung von Lehrer und Lehrerinnen, Aufstellung des Lehrplanes und Schulverwaltung stand der weltlichen Macht zu. Die Dominikanerinnen wurden zwar als Lehrerinnen belassen, durften aber nur außerhalb der offiziellen Schulstunden den Religionsunterricht erteilen. Der Staat übernahm übrigens keine Verpflichtung, daß er diese Lehrerinnen stets behalten werde, noch daß die katholischen nicht mit akatholischen Kindern vermischt werden. Kreuzifix und Gebet waren aus den Schulen verbannt.“

Dieser Vertrag von Erzbischof Ireland erweckte überall große Aufregung. Der hl. Vater setzte deshalb eine Spezialkommission von Kardinälen ein zur Untersuchung der Angelegenheit. Die Kommission gab den 21. April 1892

folgende Entscheidung: „Unter Aufrechthaltung der Dekrete der Konzilien von Baltimore über die Pfarrschulen kann das vom Hochw. Herrn Erzbischof Ireland betreffs der Schulen in Faribault und Stillwater getroffene Übereinkommen in Erwägung aller Umstände geduldet werden.“ Kardinal Ledochowski erklärte ferner in einem Schreiben an obgenannten Erzbischof sowie in einem andern an die Bischöfe und Erzbischöfe der Union, daß der hl. Stuhl solche Abweichungen von dem allgemeinen Geseze der Konzilien von Baltimore, wie sie dieser Vertrag aufweise, höchstens dulden könne. Die Vorschrift des dritten Plenarkonzils von Baltimore, daß bei jeder Kirche eine Schule unter der Leitung der Seelsorger errichtet werden solle, nennt der Kardinal eine „überaus weise Anordnung.“ Ganz in demselben Sinne erklärte der hl. Vater selbst obigen Entcheid in einem Schreiben vom 24. Mai 1892 an die Bischöfe der Kirchenprovinz New-York: „Wir wollen, daß die Beschlüsse der Synoden von Baltimore fortdauernd beobachtet werden. Wir haben jedoch erkannt, daß in diesem Falle vielmehr nach Maßgabe der Mäßigung und Klugheit als nach der Strenge des Gesetzes zu entscheiden sei.“

Aus all dem erkennen wir deutlich, daß nicht etwa bloß die Forderung allzu großer finanzieller Opfer von Seite der Katholiken, sondern nur die besondern Umstände, welche in jenen beiden Schulen von Faribault und Stillwater vorherrschten, den hl. Vater zu dem ausnahmsweisen Entschiede der Duldung veranlassen konnten. Nichtsdestoweniger traten in der amerikanischen und europäischen Presse die verschiedensten Auslegungen für und gegen die konfessionslose Schule zu Tage. Man versieg sich sogar zur kühnen Behauptung: der hl. Stuhl habe die konfessionslose Schule in der Union im allgemeinen als duldbar erklärt. Diese Auslegung erscheint schon aus obigen Entscheidungen des Kardinals Ledochowski und des hl. Vaters selbst als unwahr. Letzterer erklärt sich übrigens noch deutlicher in einem neuesten Schreiben an Kardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore unter Datum des 31. Mai dieses Jahres: „Übrigens, um jede Ursache des Zweifels in Zukunft zu heben und jedem Zwist in so wichtiger Angelegenheit vorzubeugen, erklären wir neuerdings, so weit es erforderlich ist, wie wir es bereits gethan in unserm Briefe des 23. März vergessenen Jahres an die hrw. Brüder, die Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchenprovinz von New-York, daß fortdauernd die Dekrete beobachtet werden sollen, welche nach Anweisung des Apostolischen Stuhles auf der Synode von Baltimore, betreff der Pfarrschulen festgestellt wurden, und was immer von römischen Päpsten, sei es direkt, sei es durch die hl. Kongregationen in derselben Angelegenheit vorgeschrieben wurde.“

Hiermit möchte wohl diese ganze Streitfrage erledigt sein.

Pädagogische Rundschau.

Aargau. (*) Die kantonale Lehrerkonferenz fand Montag, den 19. Sept. statt. Cirka 250 Lehrer beteiligten sich daran. Das Hauptreferat behandelte die Ergebnisse der Rekrutenprüfung 1891 und ihre Ursachen. Der Referent, Herr Rektor Niggli in Zofingen stellte folgende Sätze auf:

1. Die Rekrutenprüfungen haben ursprünglich den Zweck, den Bildungs-